

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 51/09 B

L 3 SF 1331/07 (Thüringer LSG)
S 4 VS 782/05 (SG Gotha)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Ost,
Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d - Vorsitzender - sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 25. März 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das vorstehend genannte Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt G. P. , A. , beizuordnen,
wird abgelehnt.



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Hinterbliebenenversorgung der Klägerin nach ihrem am 19.11.2004 verstorbenen Ehemann.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen,
 - wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz).
- 4 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm formuliert. Die von ihr angesprochene "Frage der Hinterbliebenenentschädigung von Opfern von Strahlungen an Radargeräten" lässt einen derartigen rechtlichen Kontext nicht hinreichend kon-



kret erkennen. An ihrer Stelle ihr sonstiges Vorbringen darauf durchzugehen, ob und ggf welche Rechtsfrage darin enthalten sein könnte, ist nicht Aufgabe des BSG als Beschwerdegericht.

- 7 Die Beschwerdebegründung geht zudem nicht andeutungsweise darauf ein, an welcher Stelle in einem künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein könnte, obwohl das Berufungsgericht keine Sachentscheidung getroffen, sondern hinsichtlich des Aufhebungsbegehrens der Klägerin die Berufung und bezüglich ihres Leistungsbegehrens die Klage für unzulässig gehalten hat.
- 8 Die Klägerin behauptet darüber hinaus den Zulassungsgrund der Divergenz. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*).
- 9 Auch diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin benennt bereits keinen eigenen Rechtssatz des LSG, den dieses den von ihr angeführten Entscheidungen des BSG entgegengestellt haben könnte. In der von ihr allein behaupteten falschen Rechtsanwendung im Einzelfall kann ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts jeweils nicht zum Ausdruck kommen (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).
- 10 Die Klägerin beruft sich schließlich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die



Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 11 Die Klägerin will zunächst einen Verstoß gegen ihr Recht auf rechtliches Gehör darin sehen, dass es das Berufungsgericht unterlassen habe, sich mit der von ihr zitierten Entscheidung des BVerfG vom 21.11.2001 (1 BvL 19/93, "Absatz-Nr. 55") auseinanderzusetzen. Insofern fehlt es jedenfalls an den erforderlichen Ausführungen dazu, welchen Aussagen dieses Beschlusses ausgehend von der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts welche konkrete Bedeutung zugekommen wäre und wie sie sich trotz der angenommenen Unzulässigkeit der Berufung/Klage jeweils auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt hätten. Soweit sich die Klägerin darüber hinaus gegen die Auferlegung von Kosten nach § 192 SGG wendet, weil Rechtsmissbräuchlichkeit nicht vorgelegen habe, verkennt sie bereits, dass sie damit nicht etwa Fehler auf dem Weg zu dieser (Neben-)entscheidung behauptet, sondern - außerhalb des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde - deren inhaltliche Richtigkeit angreift. Selbst in Fällen, in denen in Bezug auf die Kostenentscheidung ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG vorliegt, kann im Übrigen ein entsprechendes Vorbringen nicht zur Zulassung einer Revision führen, die sich allein auf die Kostenfrage bezieht und daher bereits mangels Statthaftigkeit (§ 165 iVm § 144 Abs 4 SGG) als unzulässig zu verwerfen wäre (vgl BSG vom 13.7.2004, B 2 U 84/04 B, juris). Auch soweit die Klägerin schließlich einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen das "Gebot des fairen Verfahrens" behauptet, bleibt nach ihrem Vorbringen vollständig offen, wie sich dieser Fehler auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt hat.
- 12 Der Klägerin ist unter diesen Umständen Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

